

Protokoll der Vollversammlung der Fachschaft der Religionswissenschaft vom 27.01.2010

*Anwesend: 13 Mitglieder, 19 Nicht-Mitglieder des FSR
Moderation: Martin Schlauch, Protokoll: Artur Seidel*

Beginn der Vollversammlung: **10:19 Uhr**

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Tagesordnung**
- 2. Rückblick**
- 3. Ausblick und Entlastung**
- 4. Wahlen**
- 5. Satzung**
- 6. Sonstiges**

1. Feststellung der Tagesordnung

Martin begrüßt die Anwesenden und stellt sich vor. Er stellt den Protokollanten und seinen Stellvertreter vor. Die Tagesordnung wird vorgestellt. Es wird um Zusätze zur Tagesordnung gebeten. Es wird auf das Vorziehen des Tagesordnungspunktes „Wahl“ hingewiesen.

2. Rückblick

Magnus berichtet über die Exkursion zum Hindu-Tempel in Hamm samt Führung.

Artur berichtet vom Wintergrillen und dem aktuellen Lesekreis. Das Wintergrillen war erfolgreich. Es kamen neben vielen Studierenden auch *Alexander Nagel* und *Frederik Elwert*. Der FS-Raum sei voll gewesen und man habe sich an einem Film, Glühwein und Bratwürsten erfreut. Thema des aktuellen Lesekreises seien Schöpfungsmythen aus aller Welt. Schöpfungsmythen aus Amerika würden Gegenstand des Lesekreises in der vorlesungsfreien Zeit sein, der zwischen dem 22.02. und dem 19.03. stattfinden werde. Interessierte fänden auf unserer Homepage auf der Lesekreis-Seite einen Link, mit dem sie an einer Doodle-Umfrage zur Findung eines ersten Termins teilnehmen könnten.

Franz berichtet über den leider schlecht besuchten Filmabend.

Kristin berichtet über die Exkursion zur Moschee in Duisburg.

Marie berichtet von den Versuchen des Lehrstuhls, die Zahl der Kurse für das Islam-Modul von 3 auf 2 zu reduzieren.

Martin bittet um Kommentare. Es gibt keine.

3.1 Ausblick

Jenny berichtet von der FS-Fahrt nach Prag im Frühling und bittet um Wünsche seitens der Studierenden.

Studierende: Der Besuch des Prager Doms wird empfohlen.

Kate berichtet über die Absicht des FSR, regelmäßig Einrichtungen monotheistischer Religionen zu besuchen. Als nächstes ist u.a. ein Besuch eines Augustinerstifts geplant.

Benjamin berichtet über den Smoothy-Stand auf dem kommenden Sommerfest, für den eine Erweiterung geplant ist („Welche Religion ist für dich die richtige?“).

Franz berichtet von der geplanten Exkursion zu den Hare-Krishnas in Köln, die in das Seminar „Buddhismen“ von *Madlen Krüger* eingebunden und angerechnet werden solle. Details hierzu müssten noch mit ihr erörtert werden.

Des weiteren stehe das religionswissenschaftliche Symposium in Hannover an.

Martin bittet um Kommentare.

Artur weist auf den Lesekreis im SoSe 2010 hin, dessen Thema John Miltons „Paradise Lost“ sein werde.

3.2 Entlastung

Marie stellt die Finanzen des FSR vor und lässt den Rechenschaftsbericht herumgehen. Unter anderem wurden den Gleichstellungsbeauftragten 50 Euro gespendet (nähere Angaben: siehe Anlage 1).

Der Kassenprüfer beantragt die Entlastung des FSR.

Der FSR wird einstimmig entlastet.

Marie weist darauf hin, dass die neuen Kassenprüfer nicht auf einer Vollversammlung, sondern auf einer FSR-Sitzung gewählt würden werden.

4. Wahlen

Martin stellt die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest.

Die Anwesenden Studierenden plädieren für eine Wahl ohne vorherige Vorstellung.

Alle Kandidaten wurden in den FSR gewählt.

Der Tagesordnungspunkt „Satzung“ wird nach hinten verlegt, da die Finanzbeauftragte *Marie* kurz den Raum verlassen hat.

5. Sonstiges

5.1 *Patricia* informiert über den runden Tisch, erklärt die bisherigen Entwicklungen und bittet um Vorschläge seitens der Studierenden. Man habe den runden Tisch verschieben müssen, er solle aber noch in diesem Semester stattfinden. Der runde Tisch sei seitens des Lehrstuhls auf zwei Beteiligte verringert worden. Auch der FSR entsende daher nur noch zwei Mitglieder.

5.2 *Martin* informiert über die Reform des Ba/Ma Modells. Thema bei dieser Reform seien etwa Anwesenheitslisten, wichtig sei hierbei die Unterscheidung zwischen Vermittlung von Fertigkeiten oder Wissen.

Jenny weist auf die Initiative der Prorektorin in dieser Sache hin (auch hinsichtlich des Themas „CPS“). Die Anwesenden werden um Beiträge gebeten.

Eine Studentin lobt den FSR für die Vielzahl seiner Aktivitäten trotz der geringen Größe des Studiengangs Religionswissenschaft. *Kristin* bedankt sich im Namen des FSR.

Patricia weist darauf hin, dass die Vollversammlung als Organ der Fachschaft der richtige Ort sei, um die angeführten Themen zu besprechen.

Eine Studentin kritisiert das Angebot von gemeinsamen Kursen für Ba- und Ma-Studierende. Diese Praxis führe zu Überforderung der Ba-Studierenden und Unterforderung der Ma-Studierenden. Auch die Abschaffung von Anwesenheitslisten wird kritisiert.

Jenny weist darauf hin, dass sie in dem betreffenden Kurs die Anwesenheitsliste nicht unterschreibe und dem Dozenten dafür Ersatzleistungen anbiete.

Patricia merkt an, dass der Lehrstuhl darauf verweise, dass sich die Studierenden laut Evaluationsbögen zu 80% für Textzusammenfassungen aussprechen. Sie hält diese Evaluationsbögen jedoch für nicht aussagekräftig.

Markus verweist darauf, dass auf der Uni-Vollversammlung beschlossen worden sei, dass Anwesenheitslisten abgeschafft seien. Dabei handle es sich jedoch um eine Maßnahme, die von der Uni-Verwaltung nicht anerkannt werde.

Eine Studentin kritisiert die Textauswahl einiger Dozierender.

Patricia verweist auf die Notwendigkeit des Anbringens von Kritik auf den Evaluationsbögen.

Patricia merkt an, dass die Kapazität, getrennte Kurse für Ba- und Ma-Studierende zu geben, zur Zeit noch begrenzt sei. Sie fragt die Studierenden, wie sie zur Verwendung von Mitteln aus Studiengebühren zur Einstellung von Lehrkräften ständen. Dies wird grundsätzlich positiv aufgenommen.

Mitja merkt jedoch an, dass dies seitens der Universitätsleitung zur Rechtfertigung der Studiengebühren verwendet werden könne.

Kristin verweist darauf, dass man zwischen Sicherung der Grundversorgung (was vor allem im Ma-Studium der Fall sei) und Zusatzversorgung (vor allem im Ba-Studium, da die Grundversorgung hier bereits gesichert sei) unterscheiden müsse.

Markus verweist auf die Wichtigkeit der didaktischen Qualifizierung bei der Auswahl neuer Lehrkräfte.

Benjamin berichtet über die Studiengelderkommission. „Auffangpool“ für übrig gebliebene Mittel sei die Lehrbuchsammlung. Das Problem bestehe darin, dass erworbene Bücher sich bei einzelnen Dozierenden stapelten, da sie nicht in die Bibliothek einsortiert würden. Vor diesem Hintergrund

könne man Geld in Lehraufträge umleiten, um zu vermeiden, dass das vorhandene Geld anderen Instituten zugute komme.

Patricia fragt die für die Bibliothek zuständige Hilfskraft, die anwesend ist, nach dem Stand der Dinge. Diese berichtet, dass sie gerade mit dem Eintrag der vorhandenen Bücher in eine Liste beginne. OPAC-Eingabe und Einordnen in die Regale stellten allerdings noch Probleme dar. Vor allem die fest angestellten Bibliothekskräfte blockierten in diesem Punkt.

Ein Student kritisiert das 6-Punkte-System des Sprach-Moduls, das mit der Vergabe von 5 oder 10 Punkten nicht kompatibel sei. Außerdem solle eine Lehrkraft für das Islam-Modul eingestellt werden, um den Konflikt mit dem Institut für Islamwissenschaft auszuhebeln.

Marie verweist darauf, dass dieses Konzept leider nicht realisierbar sei, da wir auf Herrn *Reichmuth* angewiesen seien.

Es wird behauptet, dass dieser sein Fach zu wichtig nehme.

Patricia schlägt vor, dass man bei der Anrechnung von Kursen kulanter sein könne und bittet die Studierenden erneut darum, sich mit Problemen und Verbesserungsvorschlägen an den FSR zu wenden.

6. Satzungsänderung

Marie stellt die geänderten Passagen vor, verweist auf die Notwendigkeit der Anpassung der Satzung des FSR an die sich ständig ändernde Studierendensatzung und stellt die Satzung (siehe Anlage 2) zur Abstimmung.

Benjamin äußert Bedenken hinsichtlich der Regelung, dass die Vollversammlung nun auch beschlussfähig sei, wenn weniger Nicht-FSR-Mitglieder als FSR-Mitglieder anwesend sind (§5, Abs.1).

Markus hingegen zeigt sich unzufrieden mit der vorherigen Regelung, weil er diese für unfair gegenüber den Beteiligten gehalten habe, die während eines Wahlvorgangs den Raum hätten verlassen müssen, damit die Zahl der Nicht-FSR-Mitglieder die der FSR-Mitglieder nicht überschritt, sofern nicht genügend Nicht-FSR-Mitglieder zur Vollversammlung erscheinen seien.

Martin schlägt vor, über diesen Punkt getrennt abzustimmen.

1. Änderungen an der Satzung ohne §5, Abs.1: Ja: 36, Nein: 0, Enthaltungen: 2
Die Änderungen an der Satzung sind entsprechend §10 der Satzung angenommen.
2. Änderung von §5, Abs. 1: Ja: 19, Nein: 12, Enthaltungen: 1
Die Änderung an der Satzung ist entsprechend §10 der Satzung abgelehnt.

Ein Student schlägt eine Untergrenze für die Anwesenheit von Nicht-FSR-Mitgliedern auf einer Vollversammlung vor, die die Zahl der FSR-Mitglieder unterschreiten solle.

Martin stellt das Ende der Vollversammlung um **11:27 Uhr** fest.

Anlage 1: Rechenschaftsbericht des FSR Religionswissenschaft

WiSe 09/10

Kontostand bei der Entlastung des SoSe 09:

(Kontoauszug 27.10.2009): **+1.531,72**

Grundzuweisung SoSe2009: +550,00

Tempelfest Hamm: -70,00

Wintergrillen: -33,65

Gleichstellungsbeauftragte: -50,00

Zinsen/Kontoführungsgebühren: -0,77

laufende Kosten: -35,90 (Stempel)

Raumsanierung: -2,79

-3,85

-2,40

= -9,04

Endsumme: +1.882,36

Kontostand am 25.01.2010: +1.882,36

Anlage 2: Geänderte Satzung der Fachschaft Religionswissenschaft

Satzung der Fachschaft Religionswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

Vorbemerkung

Für personenbezeichnende Ausdrücke wird — wo möglich — die inklusive Form oder die der im Wort großgeschriebenen geschlechtsspezifischen Wortendung benutzt.

Grundsätze

§ 1: Fachschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) ordentlich immatrikulierten Studierenden des Lehrstuhls für Religionswissenschaft bilden die Fachschaft (FS) des Lehrstuhls für Religionswissenschaft der RUB.

§ 2: Grundsatz der Fachschaft

Die FS tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf keine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Heimat und Herkunft, ihrer Sprache und Kommunikationsform, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihrer Ernährung, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer sozialen Situation benachteiligt werden.

Damit stimmt die FS mit § 2 der Satzung für die Studierendenschaft der RUB vom 10. Oktober 2001 überein.

Die Fachschaft

§ 3: Aufgaben der Fachschaft

Die FS vertritt die Interessen der Studierenden des Lehrstuhls für Religionswissenschaft und nimmt das allgemeine und hochschulpolitische Mandat wahr.

§ 4: Organe der Fachschaft

1. Die Organe der FS sind:
 - a) Die Vollversammlung (VV) der FS als oberstes beschlussfassendes Organ,
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
2. Die VV tagt öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht. Der FSR tagt fachschaftsöffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
3. Die Organe der FS fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine Bestimmung dieser Satzung etwas anderes verlangt.
4. Beschlüsse der FS sind in einem Protokoll festzuhalten, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.

Die Vollversammlung

§ 5: Vollversammlung

Die FS tritt mindestens einmal pro Jahr während der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen VV zusammen. Die Termine für die ordentlichen VV werden spätestens 10 Werktage davor per Aushang und wenn möglich über den Mailverteiler der Fachschaft angekündigt.

Die Aushänge enthalten außer dem Termin der VV eine vorläufige Tagesordnung (TO).

Für eine außerordentliche VV gelten dieselben Ankündigungsfristen.

1. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen VV besteht, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und die Zahl der anwesenden Nicht-FSR-Mitglieder die Zahl der anwesenden FSR-Mitglieder übersteigt.
2. Auf Verlangen von mindestens fünf Fachschaftsmitgliedern, die eine vorläufige Tagesordnung angeben, muss der FSR eine ordentliche oder außerordentliche VV einberufen.
3. Nur Mitglieder der FS haben in der VV Antrags- sowie Wahlrecht.

§ 6: Geschäftsordnung der Vollversammlung

1. Bei der Wahl wird die Anwesenheit der Fachschaftsmitglieder anhand einer Liste festgestellt.
2. Nach einer Wahl muss der/ die Gewählte mitteilen, ob er/ sie die Wahl annimmt
3. Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, werden die Wahlerfolge durch Handzeichen festgestellt und protokolliert.
4. Zu Beginn einer VV wählt diese den/die VersammlungsleiterIn und einen Protokollierenden. Das Protokoll muss mindestens eine Woche vor dem Termin der nächsten ordentlichen VV an den schwarzen Brettern der FS ausgehängt werden.
5. Alle Anwesenden haben Rederecht.
6. Durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden FS-Mitglieder können die anwesenden Nicht-FSMitglieder ausgeschlossen werden.
7. Anträge auf Ausschluss der Nicht-FS-Mitglieder dürfen nur begründet beraten und entschieden werden, wenn die Nicht-FS-Mitglieder die VV zuvor verlassen haben.
8. (a) Die VV beschließt über die TO mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die TO geändert bzw. zusätzliche Tagesordnungspunkte (TOP) aufgenommen werden.

(b) Im TOP „Verschiedenes" können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die VV einen dahingehenden Antrag mit Zweidrittelmehrheit der aktuell anwesenden FS-Mitglieder zugestimmt hat.
9. Ein abgeschlossener TOP kann nicht wieder aufgenommen werden.
10. Der/ die VersammlungsleiterIn führt eine Redeliste. Diese kann, wie auch die Redezeit, durch

Anträge auf die Geschäftsordnung der RUB beschränkt werden, falls es keine Gegenrede dazu gibt. Jeder Beschlussfassung kann eine Debatte voraus gehen. Auf Antrag kann diese beendet werden.

Anträge zur Geschäftsordnung müssen inhaltlichen Meldungen vorgezogen werden. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen eines/einer RednerIn unterbrochen.

Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf:

- die befristete Unterbrechung der VV oder Vertagung der VV,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrages oder eines TOP,
- Schluss der Debatte,
- Beschränkung der Redezeit,

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme über den Antrag abzustimmen. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung und Veränderung in derselben Sitzung einer Zweidrittelmehrheit.

Der Fachschaftsrat

§ 7: Fachschaftsrat

1. Es können grundsätzlich alle Mitglieder der FS in den FSR gewählt werden.
2. Die Anwärter müssen sich mindestens zehn Werkzeuge vor der Wahl-VV zur Wahl anmelden indem sie sich auf einer vom FSR gestellten Liste eintragen. Eine spätere Aufstellung ist für die kommende VV nicht mehr möglich. Genaue Fristen können beim FSR erfragt werden.
3. Der FSR besteht aus mindestens 20 Mitgliedern der FS. Die Anwesenden bei der VV haben so viele Stimmen, wie es Vorschläge gibt. Die Mitglieder werden per Einzelwahl durch Handzeichen gewählt. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
4. Der FSR wird in der VV, welche am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters stattfindet, von der VV neu gewählt. Wiederwahl ist nach Entlastung zulässig.
5. Die Amtszeit des FSR dauert von seiner Wahl bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten FSR. Der alte FSR sollte bei dieser Sitzung zwecks einer sorgfältigen Übergabe anwesend sein.
Diese Sitzung muss binnen einer Frist von sieben Tagen nach der Wahl stattfinden.
6. Scheidet ein Mitglied des FSR vorzeitig aus dem FSR aus und fällt somit die Anzahl der FSRMitglieder unter die erforderliche Mindestanzahl, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen, um die Vollständigkeit des FSR wiederherzustellen. Es gelten hierbei die Bestimmungen aus § 7, Abs. 1.
7. Ist die Wahl eines FSR nicht möglich, so wird von der VV ein kommissarischer FSR eingesetzt. Dieser führt die Amtsgeschäfte weiter. Die Amtszeit eines kommissarischen FSR endet mit der Wahl eines neuen FSR. Die VV ist aufgefordert, für eine schnellstmögliche Neuwahl des FSR zu sorgen.

8. Der FSR oder einzelne Angehörige des FSR können von der VV jederzeit durch ein begründetes Misstrauensvotum und nach der darauf folgenden Debatte darüber abgewählt werden.

9. Es müssen zwei KassenprüferInnen gewählt werden, welche vor der VV die Buchführung prüfen und der VV eine Entlastungsempfehlung geben.

10. Zum Ende der Amtszeit des FSR muss über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des FSR von der VV abgestimmt werden.

Nichtentlastung führt zum sofortigen Ende der Amtszeit und zur Entbindung von den Befugnissen; des weiteren ist es der VV vorbehalten, weitere Schritte einzuleiten.

11. Der FSR tagt mindestens zweimal im Monat während des Semesters in fachschaftsöffentlicher Sitzung. In der vorlesungsfreien Zeit tagt der Rat mindestens zwei Mal. Ein Angehöriger des FSR führt darüber Protokoll.

Finanzen

§ 8: Kasse

1. Das Vermögen der FS wird durch einen Kassenwart/ Kassenwartin und mindestens einem/ einer StellvertreterIn verwaltet.

2. Der Kassenbericht muss zuvor von zwei von dem FSR gewählten KassenprüferInnen geprüft werden. Diese dürfen keine Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

Diese stellen nach der Prüfung ggf. den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes/ der Kassenwartin.

3. Die Amtszeit, die Entlastungsmodalitäten und der Wahlmodus des Kassenwartes/ der Kassenwartin und des/ der StellvertreterIn ebenso wie die der KassenprüferInnen sind gleich der Amtszeit, den Entlastungsmodalitäten und dem Wahlmodus des FSR (vgl. § 7, Abs. 2, 3 und 8).

4. Der FSR ist durch den/die Kassenwart/in berechtigt, für seine Arbeit das Vermögen der FS für die jeweilige Amtszeit in Anspruch zu nehmen. Er ist über die Verwendung des Vermögens der VV rechenschaftspflichtig.

Salvatorische Klausel

§ 9: Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der FSR verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Schlussbestimmung

§ 10: Satzungsänderungen und Inkrafttreten

Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der VV beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss vom 27. Januar 2010 nach Beendigung der Vollversammlung in Kraft.